



Protokollauszug vom

15.01.2021

Stadtführungsstab Winterthur:

Corona-Virus: Massnahmenplan, 12. Ergänzung

IDG-Status: öffentlich

SR.20.193-11

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Von den Änderungen der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) und der Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3) wird Kenntnis genommen.
2. In Umsetzung der bundesrätlichen Bestimmungen werden folgende personellen Massnahmen angepasst:
 - a) Homeoffice ist bis auf Weiteres, jedoch bis mindestens am 28. Februar 2021, von den Vorgesetzten anzuordnen. Vorausgesetzt, es ist betrieblich und aufgrund der individuellen Umstände möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar. Sofern die anfallende Arbeit im Homeoffice erbracht werden kann, ist diese zwingend von zuhause aus zu erledigen. Weiterhin ist keine schriftliche Vereinbarung für Homeoffice notwendig. Der Betrieb muss sichergestellt werden.
 - b) Spesen in Zusammenhang mit Homeoffice werden nach den allgemeinen Grundsätzen von Art. 87 Abs. 1 VVO PST vergütet. Ein weitergehender Anspruch auf Auslagenentschädigung aufgrund der neu geltenden Bestimmungen zum Homeoffice (siehe Ziff. 2a) ist ausgeschlossen.
 - c) Es gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, einschliesslich in Fahrzeugen, der Stadtverwaltung, mit Ausnahme am Arbeitsplatz, sofern sie sich alleine im Raum oder Fahrzeug aufhalten oder von der Maskenpflicht dispensiert worden sind.
3. Die Vorgesetzten sind aufgerufen, alle Mitarbeitenden auf die generelle Maskentragpflicht hinzuweisen.

4. Für besonders gefährdete Personen gelten die bundesrätlichen Schutzbestimmungen in Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 solange diese in Kraft ist.
5. Interne Sitzungen und Sitzungen mit externen Teilnehmenden sind grundsätzlich per Telefonkonferenz oder Webex durchzuführen.
6. Ausnahmsweise sind Sitzungen in Innenräumen mit persönlich anwesenden Teilnehmenden gestattet, sofern die maximale Anzahl von 5 Personen nicht überschritten wird oder bei einer höheren Anzahl Teilnehmenden eine Genehmigung der Bereichsleitung vorliegt.
7. Die Departemente und die Stadtkanzlei werden beauftragt, die Schutzkonzepte an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Bis auf Weiteres bleiben die Schalter geöffnet.
8. Für die Zahlungsfreigabe genügt bis auf Weiteres ein Visum.
9. Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQs werden aktualisiert. Spezifische Video-Botschaften des Stadtpräsidenten werden intern und extern auf geeigneten Kanälen (Social Media und Intranet) verbreitet.
10. Mitteilung an: alle Departemente (zur Information ihrer Bereiche); Pandemieverantwortliche; Personalamt (zur Information der Personalleitenden); Stadtführungsstab Winterthur.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 13. Januar 2021 hat der Bundesrat die Covid-19-Verordnung besondere Lage und die Covid-19-Verordnung 3 angepasst. Die Verordnungsänderung wird per 18. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Davon ist Kenntnis zu nehmen.

2. Homeoffice

Per 18. Januar 2021 hat der Bundesrat eine Homeoffice-«Pflicht» anstelle der bis anhin geltenden dringenden Homeoffice-Empfehlung ausgesprochen. Diese Massnahme ist vorerst bis 28. Februar 2021 befristet. Konkret bedeutet dies: wo Homeoffice aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, haben die Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Mitarbeitenden ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen (Art. 10 Abs. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, gültig ab 18. Januar 2021). Die organisatorischen und technischen Massnahmen sind dann zu realisieren, wenn dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist und die grundlegenden infrastrukturellen und räumlichen Bedingungen zu Hause gegeben sind. Mit dem Arbeiten von Zuhause aus können überfüllte öffentliche Verkehrsmittel vermieden und enge Kontakte am Arbeitsplatz reduziert werden.

Der Stadtrat hat wiederholt beschlossen, dass Mitarbeitende der Stadtverwaltung wenn immer möglich im Homeoffice einzusetzen sind (zuletzt SR.20.193-10 Ziff. 6 vom 16. Dezember 2020). Aufgrund der neuen bundesrechtlichen Bestimmung haben die Vorgesetzten zu überprüfen, ob Homeoffice – über die bereits getroffenen Massnahmen hinaus – aufgrund der Art der Aktivität und mit verhältnismässigem Aufwand für ihre Untergebenen umsetzbar ist. Dabei sind sowohl die betrieblichen wie auch die individuellen Umstände zu berücksichtigen. Die grundlegenden infrastrukturellen und räumlichen Bedingungen zu Hause müssen gegeben sein. Wie bisher muss dem Pensum entsprechende Arbeit zugewiesen und die ordentlichen Aufgaben müssen alle erfüllt werden können. Die organisatorischen und technischen Massnahmen, z.B. in den Bereichen IT, Datenzugriff und -sicherheit, sind dann zu realisieren, wenn dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. Der Entscheid, ob Homeoffice mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, liegt bei den Vorgesetzten.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, sind die Mitarbeitenden zwingend im Homeoffice einzusetzen. Damit können insbesondere auch diejenigen Mitarbeitenden geschützt werden, die vor Ort arbeiten müssen. Bis auf Weiteres ist keine schriftliche Vereinbarung für Homeoffice notwendig. Für besonders gefährdete Personen ist zusätzlich Ziff. 4 zu beachten.

Bezüglich Spesen im Zusammenhang mit dem Homeoffice gilt weiterhin, dass solche nach den allgemeinen Grundsätzen von Art. 87 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut, wie im SR.20.193-6 ausgeführt, vergütet werden. Ein Anspruch auf Auslagenentschädigung an die Mitarbeitenden (bspw. Strom- oder Mietkosten) aufgrund der neu geltenden Homeoffice-Bestimmungen hat der Bundesrat explizit ausgeschlossen (siehe Art. 10 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage, in Kraft ab 18. Januar 2021).

3. Massnahmen am Arbeitsplatz: Maskenpflicht

Wo Homeoffice nicht oder nur zum Teil möglich ist, hat der Bundesrat per 18. Januar 2021 weitere Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz erlassen. Neu gilt in Innenräumen, inkl. Fahrzeugen, überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht mehr.

Die mit SR.20.193-8 vom 21. Oktober 2020 eingeführte (und vom Stadtführungsstab am 29. Oktober 2020 und 4. November 2020 konkretisierte) Maskenpflicht für sämtliche Mitarbeitenden wird somit entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben in Innenräumen verschärft. Neu gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden, sobald sie sich in einem Gebäude der Stadtverwaltung aufhalten. Auch wenn der bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann, ist ab zwei Personen in einem Raum eine Maske am Arbeitsplatz zu tragen. Davon gibt es nur zwei Ausnahmen: 1. Man befindet sich alleine in einem Raum; 2. Man kann ein Attest vorweisen, welches bestätigt, dass man aus medizinischen Gründen von der Maskentragepflicht befreit ist. Solche Bestätigungen sind nur gültig, wenn sie in Form eines Attests durch eine Person erfolgt, die nach dem Medizinalberufegesetz oder dem Psychologieberufegesetz (d.h. nur Psychotherapeuten, nicht aber Psychologen generell) zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist und die von der Maskenpflicht befreite Person behandelt. Im Grossraumbüro ist eine Maske zu tragen, falls nicht gewährleistet werden kann, dass sich keine zweite Person im Raum befindet. Dabei ist zu beachten, dass die Eingänge vom persönlichen Arbeitsplatz aus einsehbar sein müssen. In Fahrzeugen der Stadtverwaltung gilt eine Maskenpflicht, ausser man befindet sich alleine darin.

Um eine Einhaltung der Vorgaben zur Maskentragpflicht sicherzustellen, sind die Vorgesetzten angehalten, fehlbare Mitarbeitende – ob ihnen unterstellt oder nicht – auf diese Pflicht hinzuweisen. Die Vorgesetzten haben bei Mitarbeitenden, die die Maskenpflicht wiederholt und ungerechtfertigt verletzen, personalrechtliche Massnahmen zu ergreifen.

4. Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen¹

4.1. Kaskade von Schutzmassnahmen

Für besonders gefährdete Personen sind Schutzmassnahmen gemäss folgender Kaskade (lit. a – d) umzusetzen (vgl. Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3, in Kraft ab 18. Januar 2021):

a) Homeoffice: Besonders gefährdete Angestellte haben das Recht auf Homeoffice. Die Arbeitgeberin trifft dazu die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

b) Ersatzarbeit im Homeoffice: Kann die angestammte Arbeit nicht im Homeoffice erledigt werden, weist die Arbeitgeberin besonders gefährdeten Personen bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zu, die im Homeoffice erledigt werden kann.

c) Arbeit vor Ort in Einzelraum oder abgegrenztem Arbeitsbereich: Eine Beschäftigung von besonders gefährdeten Personen vor Ort ist nur zulässig, wenn deren Präsenz ganz oder teilweise unabdingbar ist.

aa) In diesem Fall stellt die Arbeitgeberin sicher, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist. Wenn immer möglich, wird den betroffenen Angestellten ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt.

bb) Kann ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden, sind weitere Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip zu ergreifen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung)

d) Ersatzarbeit vor Ort in Einzelraum oder abgegrenztem Arbeitsbereich: Kann besonders gefährdeten Personen keine Arbeit nach den lit. a – d angeboten werden, weist die Arbeitgeberin bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zu, welche die Bedingungen von lit. c erfüllt.

4.2 Ablehnung von Arbeit oder Ersatzarbeit durch besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Angestellte können die Übernahme einer zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 4 lit. a – d nicht erfüllt sind. Erachten Angestellte die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz Einhaltung der obgenannten Voraussetzungen aus besonderen Gründen als zu hoch, können sie die Arbeit gegen Vorlage eines ärztlichen Attests ablehnen.

¹ Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas (vgl. Art. 27a Abs. 10 und 11 und Anhang 7 zur Covid-19-Verordnung 3, in Kraft ab 18. Januar 2021). Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

4.3 Befreiung von Arbeitspflicht unter Lohnfortzahlung und Corona-Erwerbsersatz

Können die Voraussetzungen nach Ziff. 4 lit. a – d nicht eingehalten werden oder lehnen besonders gefährdete Angestellte die zugewiesene Arbeit unter Angabe von Gründen ab (vgl. oben), wird nach Abbau der Zeitguthaben gemäss Dispositiv Ziff. 2 SR.20.193-10 bis auf Weiteres, jedoch bis mindestens am 28. Februar 2021 die Lohnzahlung fortgeführt. In diesem Fall besteht Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz (Art. 2 Abs. 3^{quater} und 3^{quinquies} Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall, in Kraft ab 18. Januar 2021).

5. Sitzungen in Innenräumen

Grundsätzlich sind Sitzungen telefonisch oder virtuell (z.B. Webex) abzuhalten, da diese Formen den Teilnehmenden den grösstmöglichen Schutz vor einer Ansteckung bieten.

Ausnahmsweise können Sitzungen in Innenräumen mit persönlich anwesenden Teilnehmenden durchgeführt werden, sofern die maximale Anzahl von 5 Personen nicht überschritten wird oder bei einer höheren Anzahl Teilnehmenden eine Genehmigung der Bereichsleitung vorliegt. Es ist diejenige Bereichsleitung zuständig, in deren Bereich die Sitzungsorganisation liegt.

6. Zahlungsfreigabe

Mit SR.20.213-1 wurde beschlossen, dass für die Zahlungsfreigabe ein Visum genügt. Da in der aktuellen Situation wiederum noch konsequenter im Home Office gearbeitet werden muss und gleichzeitig Kreditorenrechnungen weiterhin physisch auf dem Postweg zu verarbeiten sind, ist es sinnvoll, dass nur eine zuständige Person die Kontierung visiert.

7. Kommunikation

Da die vorliegenden Beschlüsse des Stadtrates vor allem eine Innenwirkung haben, ist das Hauptaugenmerk auf die interne Kommunikation zu legen. Im bewährten Stil wird eine Intranet-Neuismeldung publiziert, welcher auch dieser Beschluss angehängt wird. Ergänzend werden die FAQs auf dem Intranet auf den neuesten Stand gebracht. Abgerundet werden die Kommunikationsmassnahmen durch zwei Videobotschaften durch den Stadtpräsidenten: einerseits intern an die Mitarbeitenden gerichtet, andererseits extern via Social Media an die Bevölkerung. Laufend aktualisiert werden ausserdem die coronaspezifischen Seiten auf dem Internet und auf dem Intranet.